

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1991/5/28 4Ob515/91 (4Ob516/91), 1Ob4/11m, 4Ob178/12y, 5Ob91/16t**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1991

## **Norm**

ABGB §878

ABGB §936 I

ABGB §1295 IIc7b

## **Rechtssatz**

Wegen der geringeren Bindung an eine bloß faktische Vertrauenslage ist ein trifftiger Grund für den Nichtabschluss eines Vertrages schon dann zu bejahen, wenn der Vertragsabschluss nicht aus sachfremden Überlegungen gescheitert ist, sondern die neu aufgetretenen Umstände den Vertragsabschluss unzumutbar erscheinen lassen. Nur Umstände, die allein aus der Sphäre des Schutzpflichtigen stammen (von ihm geschaffen worden sind), können dabei nicht berücksichtigt werden. Nach diesen Grundsätzen könnten daher auch Nachteile, die der Verkäufer wegen eines Verkaufs der Liegenschaft zum Zweck der Verbauung in seiner Heimatgemeinde zu erwarten gehabt hätte, wie massive Anfeindungen durch erhebliche Kreise der Bevölkerung usw., als trifftiger Grund für den Nichtabschluss gewertet werden.

## **Entscheidungstexte**

- 4 Ob 515/91

Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 515/91

Veröff: RdW 1991,352 = ecolex 1991,607 = JBI 1992,118

- 1 Ob 4/11m

Entscheidungstext OGH 24.05.2011 1 Ob 4/11m

nur: Wegen der geringeren Bindung an eine bloß faktische Vertrauenslage ist ein trifftiger Grund für den Nichtabschluss eines Vertrages schon dann zu bejahen, wenn der Vertragsabschluss nicht aus sachfremden Überlegungen gescheitert ist, sondern die neu aufgetretenen Umstände den Vertragsabschluss unzumutbar erscheinen lassen. Nur Umstände, die allein aus der Sphäre des Schutzpflichtigen stammen (von ihm geschaffen worden sind), können dabei nicht berücksichtigt werden. (T1)

- 4 Ob 178/12y

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 178/12y

  nur T1

- 5 Ob 91/16t

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 5 Ob 91/16t

nur: Wegen der geringeren Bindung ist ein trifftiger Grund für den Nichtabschluss eines Vertrags dabei schon dann zu bejahen, wenn der Vertragsabschluss nicht aus sachfremden Überlegungen gescheitert ist, sondern die neu aufgetretenen Umstände den Vertragsabschluss unzumutbar erscheinen lassen. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0016389

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

15.12.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>